



## **Merkblatt für den Umgang mit Niederschlagswasser bei der Grundstücksentwässerung (Information für Bauherren)**

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“. Als Folge des Urteils 2 S 2938/08 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 müssen die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg und damit auch die Gemeinde Reichenbach an der Fils zum 01.01.2010 die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erheben.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie als Bauvorhabensträger über diesen Umstand rechtzeitig informieren und gleichzeitig Hinweise zu möglichen Alternativen zur Regenwasserableitung geben. So erhalten Sie bereits in der Planungsphase konkrete Hinweise, wie Sie die Höhe Ihrer zukünftigen Niederschlagswassergebühr beeinflussen können.

### So wird abgerechnet

Die Abwassergebühren müssen nach dem Verursacherprinzip erhoben werden. Schmutz- und Niederschlagswasser werden dann nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen berechnet.

- Die Kosten für die **Schmutzwasserableitung** werden nach dem Frischwassermaßstab berechnet (in €/m<sup>3</sup>).
- Das von versiegelten und überbauten Flächen in die öffentlichen Kanalisation abfließende Niederschlagswasser verursacht Kosten durch die Bereitstellung ausreichend großer Kanalquerschnitte, die Anordnung von Regenentlastungsanlagen / Retentionsbecken / Stauraumkanälen sowie durch die Regenwasserbehandlung (z.B. über die Kläranlage). Die Kosten für das **Ableiten des Niederschlagswassers** errechnet sich nach den auf den einzelnen Grundstücksflächen tatsächlich vorhandenen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen überbauten, befestigten und versiegelten Flächen mit einem Gebührensatz nach €/m<sup>2</sup>. Nicht betroffen von der Niederschlagswassergebühr sind Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft ohne Nutzung eines Teils der öffentlichen Abwassereinrichtung direkt in ein Gewässer eingeleitet wird oder versickert.

### Möglichkeiten zur Reduzierung der Niederschlagswassergebühr

Für die Niederschlagswassergebühr werden alle versiegelten und überbauten Flächen veranlagt, von denen direkt oder indirekt (über öffentliche oder fremde private Grundstücke) Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr ist daher direkt abhängig von:

- der Größe der befestigten Flächen
- dem Grad der Durchlässigkeit der einzelnen Flächen:
  - Vollständig versiegelt (100%): Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt.
  - Stark versiegelt (70%): Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt.
  - Wenig versiegelt (40%): Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer

Durch den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen können ebenfalls Gebühren gespart werden. Diese Anlagen müssen ein Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sein. Je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden 25 m<sup>2</sup> einleitende Fläche berücksichtigt.

- bei Zisternen für die Gartenbewässerung werden diese Fläche mit 50% berechnet.
- bei Zisternen mit Brauchwassernutzung im Haushalt oder Betrieb und Versickerungsanlagen werden die Flächen mit nur 10% berechnet.

Werden auf dem Grundstück Versickerungsanlagen oder Zisternen ohne einen Anschluss / Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Niederschlagswassergebühr zu bezahlen.

#### Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Zisternen:

Zur Installation von Zisternen gibt es diverse Bestimmungen, diese entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt des Gesundheitsamtes Esslingen.

Nach § 5 der Wasserversorgungssatzung besteht für alle Wasserabnehmer ein Benutzungszwang, d.h. auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist nur die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Daher hat der Grundstückseigentümer vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Befreiung vom Benutzungszwang zu beantragen.

Den Antrag für die Befreiung vom Benutzungszwang sowie die Anzeige fürs Gesundheitsamt erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Reichenbach an der Fils!

Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird, sind gemäß § 40 der Abwassersatzung der Gemeinde Reichenbach an der Fils (AbwS) Schmutzwassergebühren zu bezahlen. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge hat durch Messung eines Zwischenzählers zu erfolgen. Dieser Wasserzähler muss geeicht sein und wird durch die Gemeinde Reichenbach an der Fils eingebaut, unterhalten und entfernt. Hierfür wird eine Zählergebühr nach § 42 AbwS fällig. Als angefallene Abwassermenge können auch pauschal 12 m<sup>2</sup> je Jahr und polizeilich gemeldete Person zugrunde gelegt werden.

Die Möglichkeiten zur Versickerung sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese können im Einzelfall die Anlage einer Versickerungsanlage erschweren oder auch verhindern:

- Bodenbeschaffenheit bzw. –durchlässigkeit
- Grundwasserverhältnisse bzw. erforderliche Grundwasserflurabstände
- Verschmutzungsgrad der befestigten Flächen
- Wasserschutzgebiete
- Bereiche mit Altlastenablagerungen
- Flächenverfügbarkeit für Versickerungsanlagen

Die Randbedingungen müssen daher vorab geklärt werden, um z.B. Vernässungsschäden am eigenen Haus oder am Haus des Nachbarn zu vermeiden.

#### Anzeigepflicht:

Gemäß § 46 AbwS der Gemeinde Reichenbach an der Fils hat der Grundstückseigentümer die Herstellung oder Veränderung von versiegelten Flächen sowie Entlastungsbauwerken innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde Reichenbach an der Fils anzuzeigen. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie auf Anfrage.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

#### **Technischer Ansprechpartner:**

Tel.: 07153/5005-39  
Fax: 07153/957021-18

#### **Gebührenveranlagung:**

Tel.: 07153/5005-25  
Fax: 07153/957021-24